

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 415 - 415

Unterscheidung zwischen Scheinvertrag und
betrügerlicher Veräußerung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Falle aus den Umständen zu entnehmen sei, wird sich erst nach dem Resultate der Beweisführung ermessen lassen. — Es war daher dem fraglichen Beweissage ein entsprechender Zusatz zu machen.“

OAG Erf. v. 8. Mai 1866 Nr. 584^{65/66}.
77.

3.

Unterscheidung zwischen Scheinvertrag und betrüglicher Veräußerung.

Oberstrichterlichen Entscheidungsgründen entnehmen wir hierüber Nachstehendes:

„Die Beschwerde stützt sich auf die Deduktion, daß, wenn der Betrug bei dem zwischen den Eheleuten J. und D. K. und deren Sohn B. abgeschlossenen Vertrage als erwiesen anzunehmen sei, dieser Beweis auch für die Behauptung eines Scheinvertrages als geliefert zu erachten sei. Diese Deduktion ist aber unrichtig.

Ein Scheinvertrag oder simulirter Vertrag kann in doppeltem Sinne gedacht werden, entweder so, daß die Kontrahenten überhaupt nicht im Sinne hatten, einen Vertrag abzuschließen, oder so, daß sie einen anderen Vertrag abzuschließen beabsichtigten, als jener, der sich aus ihrer Willenserklärung ergibt. Aus dem Vorbringen in der Klage muß gefolgert werden, daß der Kläger erstere Art der Simulation habe behaupten wollen. Diese unterscheidet sich aber wesentlich von der fraud, welche ein Requisit der actio Pauliana ist. Bei ersterer verbleibt das Vermögen des Schuldners ungeschmälert und die Täuschung soll eben dazu dienen, es ihm dem Andringen der Gläubiger gegenüber zu erhalten; bei der alienatio in fraudem creditorum facta wird dagegen vorausgesetzt, daß eine ernstlich gemeinte Veräußerung gegeben, der Zweck derselben aber ein widerrechtlicher, auf Benachtheiligung der Gläubiger gerichteter, gewesen sei.